

**20. Änderungssatzung vom 18.12.2018
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 6, 9 und 14 des Rettungsgesetzes NRW vom 24.11.1992 (GV NRW S. 750) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2018 die 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica vom 08.02.1983 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührentarife**

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

- a) Grundgebühr 195,69 €
- b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 9,29 €

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

- a) Grundgebühr 173,28 €
- b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 4,36 €

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.30 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

- a) Grundgebühr 195,69 €
- b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 9,29 €

Artikel II

Diese 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.12.2018

Berndt Hedtmann
Bürgermeister